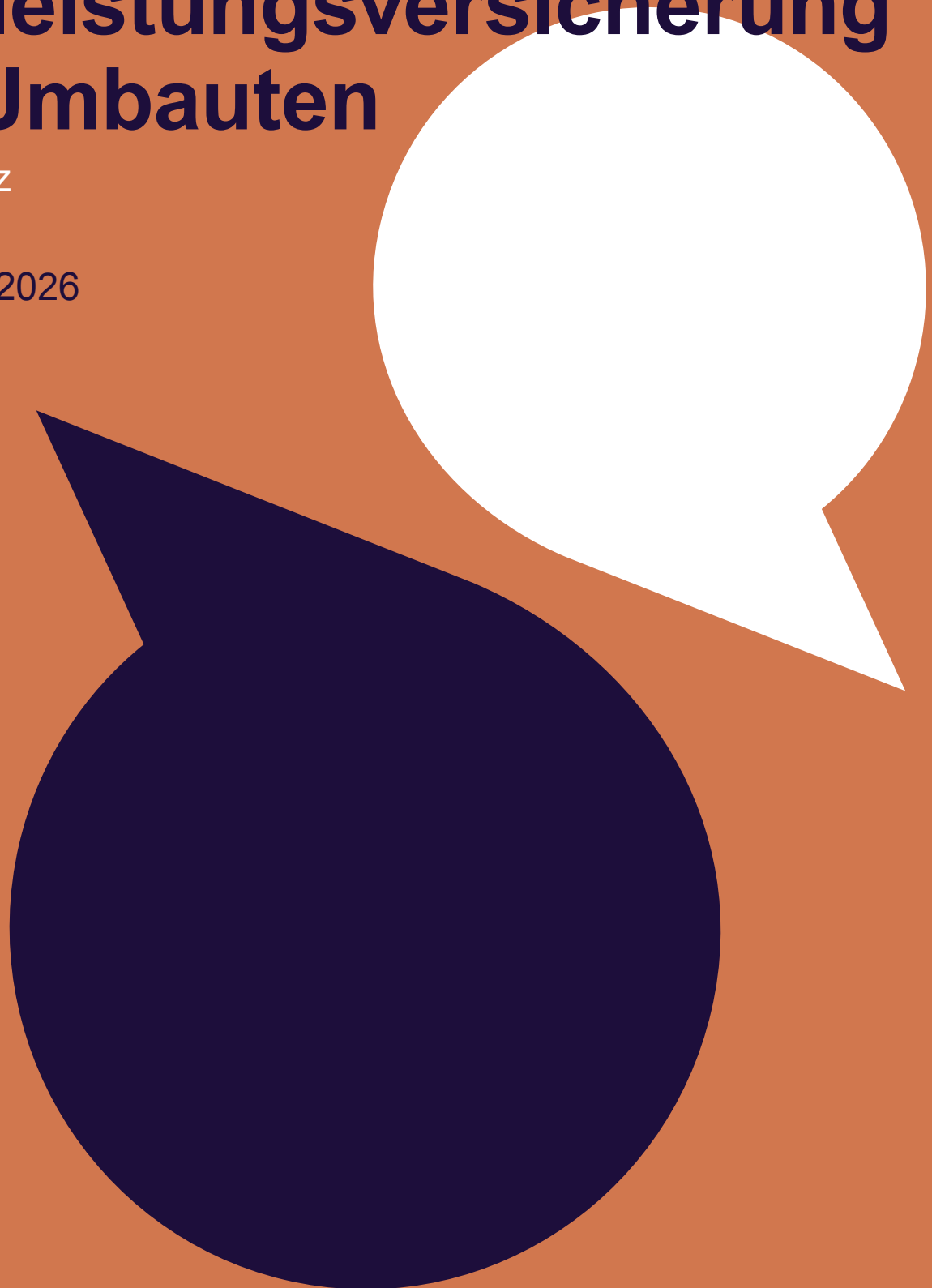


Tarifrechner

Bauleistungsversicherung für Umbauten

Bauschutz

Stand 08/2026



Bedienungsanleitung für PDF-Tarifrechner

Eingabehilfen:

- Links haben Sie die Lesezeichen im Blickfeld, die zum Navigieren innerhalb der Anwendung dienen.
- Speichern Sie nun den Antrag als Kopie ab.
- Die Tarifierungseingaben erfolgen alle über den Antrag auf Bauleistungsversicherung für Umbauten, den Sie unter den Lesezeichen anklicken können.

Ausfüllen des Antrages:

- Allgemeine Daten (erste Seite des Antrages)
- Wählen Sie Neu- oder Veränderungsantrag aus und befüllen Sie den allgemeinen Teil wie Vermittler- und Kundendaten, sowie das SEPA-Lastschriftmandat, den Versicherungsbeginn und -ablauf, ggf. den Baubeginn sowie den Versicherungsort.
- Risikofragen
Bitte geben Sie Art des Bauvorhabens, Bezeichnung des Bauobjekts und Art der Bauweise sowie den aktuellen Gebäudeneubauwert zum Baubeginn an und teilen Sie uns mit, ob Schäden an den tragenden Teilen der Bausubstanz vorhanden sind.
- Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
Hier wählen Sie bitte welche Aussagen zu den Voraussetzungen zutreffen. Beachten Sie bitte auch die Hinweise wann die Gefahr Feuer bzw. der Altbau nicht mitversichert werden kann und geben Sie das Baujahr des Altbaus an.
- Beitrag
Nach Eingabe der vorgenannten Daten und ankreuzen der gewünschten Bausteine wird hier der Einlöschungsbeitrag ausgewiesen.

! Bei der Eingabe der Daten wird das Angebot gesteuert und kann nun verwendet werden.

Tarifrechner

Bauleistungsversicherung für Umbauten

- ☐ Leitfaden
- ☐ Beratungsprotokoll
- ☐ Antrag Prospektteil
- ☐ Antrag
- ☐ Angebot
- ☐ Kundeninformationen
- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten
- ☐ Allgemeine Bedingungen Bauleistungsversicherung
- ☐ Klauseln Bauleistungsversicherung
- ☐ Besondere Vereinbarungen – Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschäden
- ☐ Besondere Vereinbarungen – Versicherung von Schäden am Altbau
- ☐ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten – Bauleistungsversicherung

(Sämtliche Unterlagen sind vom Vermittler individuell der Antragsmappe beizufügen)

I. Beratungsprotokoll

- ☐ Technische Versicherungen (Formular Nr. 231009)

II. Antrag

- ☐ Antrag auf Bauleistungsversicherung für Umbauten (Formular Nr. 80581)

III. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

- ☐ Bauleistungsversicherung (Formular Nr. 80638)

IV. Informationen zum Vertrag

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008 - Fassung April 2024) (Formular Nr. 80601)
- ☐ Klauseln zu den ABN 2008 - Fassung Januar 2026 (Formular Nr. 80602)
- ☐ Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschäden (Baustein II/Baustein IV) (Formular Nr. 80666)
- ☐ Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Gebäuden am Altbau gem. Klausel TK 5181 (ABN 2008 - Fassung April 2024) (Baustein III) (Formular Nr. 80681)

V. Kundeninformation

- ☐ Kundeninformation (Formular Nr. 40792)

VI. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten (Formular Nr. 0200237)

Vermittlername	Vermittler-Nr.:
Gesprächsteilnehmer	Versicherungsschein Nr.:
Vorgangs/Antrags-Nr.:	Aufzuhebende Verträge:
Termin-Ort:	

Beratungsprotokoll: Technische Versicherung

1. Persönliche Angaben (weitere Personendaten siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Firma/Name, Vorname: _____

Adresse: _____

2. Bestehende Verträge (die berücksichtigt wurden)

Vers.-Schein-Nr.	Gesellschaft	Sparte	Notiz

3. Gesprächsanlass

4. Beratung/Information

Es erfolgte eine Beratung zu folgenden Wünschen und Bedürfnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ **Elektronikversicherung**
- ☐ Absicherung der elektronischen Geräte und Anlagen; Elektronikversicherung: Einzel- bzw. Pauschaldeklaration (ABE)
 - ☐ Daten-/Datenträgerversicherung oder Softwareversicherung
 - ☐ Betriebsunterbrechung oder Mehrkosten
 - ☐ Vertragsänderungen/Sonstiges _____
- ☐ **Maschinenversicherung**
- ☐ Absicherung der stationären Maschinen und maschinellen Einrichtungen nach Maschinenversicherung (AMB)
 - ☐ Daten-/Datenträgerversicherung
 - ☐ Betriebsunterbrechung oder Mehrkosten
 - ☐ Vertragsänderung/Sonstiges _____
- ☐ **Maschinen- und Kaskoversicherung**
- ☐ Absicherung der mobilen und transportablen Geräte nach Maschinen- und Kaskoversicherung (ABMG)
 - ☐ Vertragsänderungen/Sonstiges _____
- ☐ **Bauleistungsversicherung**
- ☐ Absicherung der Neubauleistung des Allgemeinen Hochbaus (Neubauten, Anbauten, Umbauten, Aufstockung, Renovierung, etc.) für Bauherrn oder sonstige Auftraggeber (Bauträger, Generalübernehmer) (ABN)
 - ☐ Mitversicherung des Altbaurisikos
 - ☐ Absicherung von Unternehmerrisiken (Ingenieurbau, Straßenbau, Tiefbau, etc.) für den Auftragnehmer (ABU)
 - ☐ Vertragsänderungen/Sonstiges _____
- ☐ **Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung**
- Über die Vor- und Nachteile der Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung haben wir Sie informiert. Unterschiede können für Sie im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung bestehen.
- ☐ **Sonstiges:** _____

5. Lösungsvorschlag

Der Abschluss folgender Lösungen wird empfohlen (Produktpakete oder Kernleistungen):

Begründung: _____

6. Zusätzliche Angaben und Hinweise zum Beratungsgespräch

7. Antrag (Details siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Der oben angegebene Lösungsvorschlag wurde beantragt: ☐ ja ☐ nein

Bei Nichtakzeptanz der Lösung:

Der Antrag weicht von dem Lösungsvorschlag des Vermittlers ab bzw. wird nicht gestellt aus folgenden Gründen: _____

8. Unterschriften

Ein Exemplar der Dokumentation wurde dem Kunden/Interessenten ausgehändigt.
Informationen über den Vermittler, seine Beratungsgrundlage sowie die Schlichtungsstelle wurden ausgehändigt.

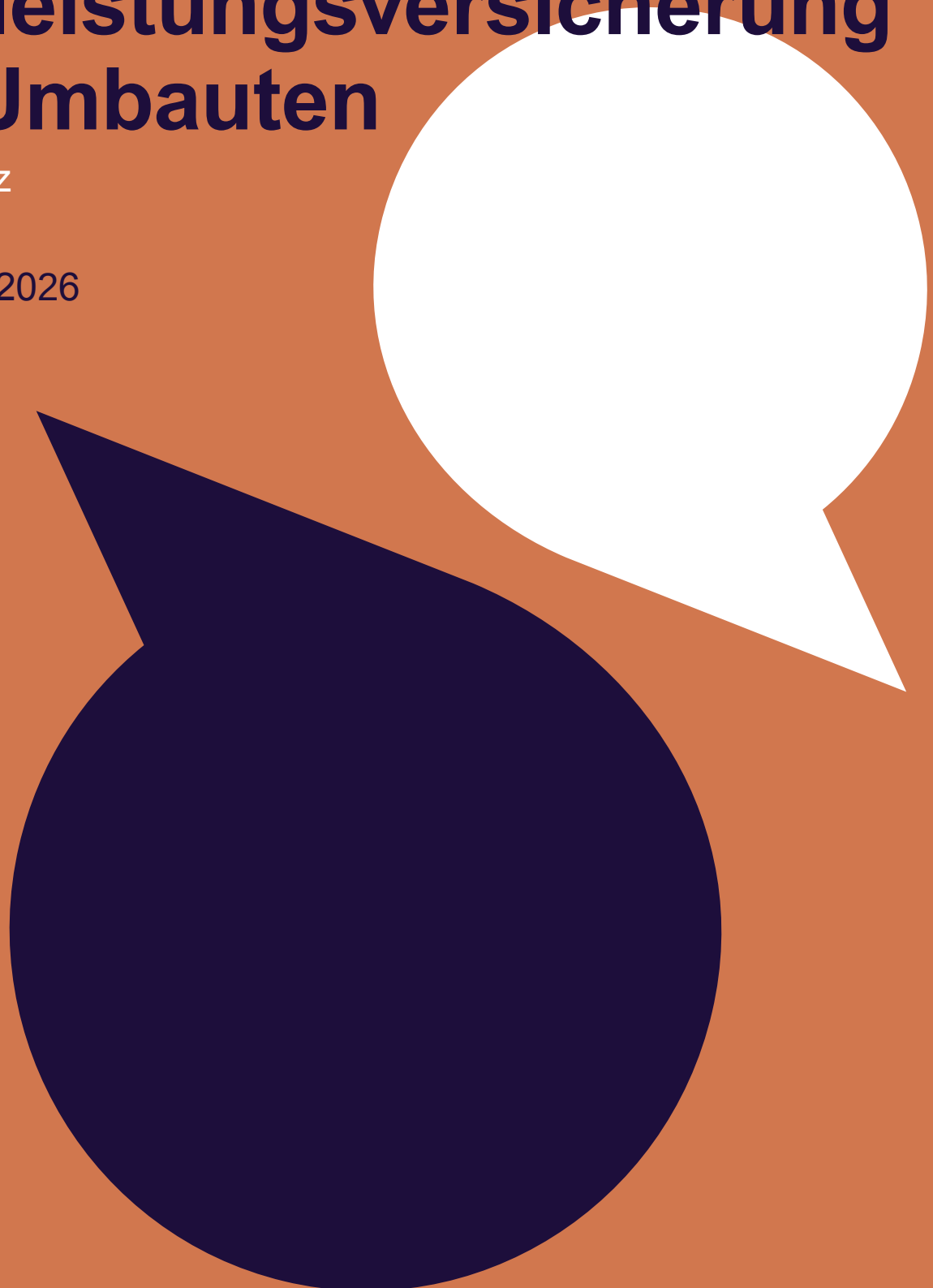
Ort/Datum _____ Vermittler _____ Kunde/Interessent _____

Prospektantrag

Bauleistungsversicherung für Umbauten

Bauschutz

Stand 08/2026



Stein an Stein

Was braucht Ihr Haus? Eine energetische Sanierung, ein neues Dach, neue Fenster, Wärmedämmung oder einfach nur einen kleinen Anbau für den Arbeitsbereich? Was auch immer Sie als Umbau planen, wir begleiten Bauherren und Bauherrinnen bei den Umbaumaßnahmen. Unsere Bauleistungsversicherung speziell für Umbaumaßnahmen sichert Ihre finanziellen Risiken während der Umbauzeit ab.

Das gehört zum Bauplan

Versicherbar sind Lieferungen und Leistungen (z. B. Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile) für Um- und Anbauten des allgemeinen Hochbaus in bewährten Bauausführungen, wie z. B. Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäude.

Der Schutz gilt

- Für Baustellen in der Bundesrepublik Deutschland
- Bis zu einem Gebäudeneubauwert nach Bauende von max. 2 Mio. EUR
- Für Bauvorhaben ohne besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen (z.B. Pfahlgründung, Spundwand, Unterfangung, Wasserhaltung)
- Für Altbauten, sofern vereinbart, für 50.000 EUR auf Erstes Risiko, d. h. eine Unterversicherung wird nicht angerechnet

Altbau?

Für den Einschluss des Altbaus sind Voraussetzungen zu beachten.

Schon drin

Photovoltaikanlagen oder thermische Solaranlagen sind ohne Zuschlag mitversichert. Weiterhin gelten folgende oberflächennahen Geothermieanlagen mitversichert:

- Erdwärmeflach- oder Spiralkollektoren sowie Grundwasserpumpen
- Erdwärmesondenanlagen bis 400 m Erdtiefe, ab Geländeoberkante

Gegen Ausrutscher

Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, z. B. durch:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Ungewöhnliche Witterungseinflüsse
- Höhere Gewalt
- Unabwendbare Umstände
- Böswilligkeit unbekannter Personen

- Konstruktions- oder Materialfehler
- Glasbruchschäden bis Bauende
- Diebstahl fest eingebauter versicherter Bestandteile
- Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Zusätzlich können Sie folgende Gefahren vertraglich vereinbaren: Brand, Blitzschlag, Explosion.

Feuerrisiko?

Für den Einschluss des Feuerrisikos sind Voraussetzungen zu beachten.

Außerhalb des Bauplans

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
- Bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände
- Baugeräte, Kleingeräte und Handwerkzeuge
- Fahrzeuge
- Akten, Pläne und Zeichnungen
- Gartenanlagen und Pflanzungen

Diese Gefahren sind nicht versichert (beispielhafte Aufzählung):

- Gewöhnliche Witterungseinflüsse
- Leistungsmängel
- Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik
- Krieg, Beschlagnahme, Kernenergie
- Bearbeitungsschäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen
- Diebstahl nicht eingebauter Teile
- Verluste durch Diebstahl am bestehenden Altbau bzw. Altbauteilen
- Außergewöhnliches Hochwasser
- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten

Bei Schiefelage etwas gerade biegen

Im Schadenfall ersetzen wir Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der demjenigen unmittelbar vor Schadeneintritt technisch gleichwertig ist.

Das Kleingedruckte im Überblick

Versicherungssumme

	Bauleistungs- versicherung	Feuerrisiko
Umbau	Baustein I Umbausumme (Grundbaustein)	Baustein II Umbausumme
Altbau	Baustein III Kl. 5181 50.000 EUR auf Erstes Risiko	Baustein IV Gesamtgebäude aktueller Neubauwert (nur in Ver- bindung mit Baustein II)

Flexible Bausteinwahl

Baustein I ist als Grundbaustein immer zu vereinbaren. Baustein IV kann nur in Verbindung mit Baustein II vereinbart werden. Ansonsten können die Kombinationen beliebig gewählt werden.

Beitragsumlage

Weil das Risiko der am Bau tätigen Auftragnehmer mitversichert ist, kann der Beitrag anteilig auf die beteiligten Unternehmer und Handwerker – je nach Auftragsumfang – umgelegt werden.

Selbstbehalt im Schadenfall

- 250 EUR (Baustein I, II, IV)
- 10 %, mind. 500 EUR (Baustein III)

Voraussetzungen für den Einschluss des Feuerrisikos (Baustein II und IV)

Wenn alle nachstehend genannten Kriterien zutreffen, kann das Feuerrisiko versichert werden:

- Massive Bauart/Holzständerkonstruktion (mindestens F30)
- Keine weiche Dachung, z. B. Holz, Reet, Stroh
- Keine Lagerung oder Verarbeitung explosiver oder brandgefährlicher Gegenstände, Flüssigkeiten oder Stoffe (z. B. Stroh, Heu, Flüssiggas, Kraftstoffe) sowie Holz, Kunststoff oder vergleichbare Materialien; haushaltsübliche Mengen schaden nicht
- Vor Antragstellung max. 6 Monate ungenutzt

Bei Mitversicherung des Feuerrisikos beitragsfrei mitversicherte zusätzliche Kosten

- Hotelkosten, wenn das Bauobjekt selbst genutzt wird (max. 100 EUR/Tag, max. 100 Tage)
- Mietausfall bei vermieteten Objekten bis zu 3 Monaten (10 % der Umbausumme, max. 50.000 EUR)
- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten, 10 % der Umbausumme, max. 200.000 EUR

Voraussetzungen für den Einschluss des Altbaus (Baustein III und IV)

Wenn alle nachstehend genannten Kriterien zutreffen, kann das Altbaurisiko versichert werden:

- Maximales Alter 60 Jahre
- Massive Bauart (BAK I/II)
- Kein Denkmalschutz
- Keine Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
- Keine Aufstockung
- Vor Antragstellung max. 6 Monate ungenutzt
- Keine Totalentkernung
- Keine Gefährdung der Standsicherheit

Beitragstabelle / Versicherte Sachen

	Beitragssatz/Beitrag jew. zzgl. Versicherungssteuer
Baustein I Umbausumme	1,08 ‰
Baustein I + II Umbausumme inkl. Feuerrisiko	1,62 ‰
Baustein III Altbau 50.000 EUR Erstrisiko (ohne Brand, Blitzschlag, Explosion)	450 EUR
Baustein IV Feuerrisiko aus dem aktuellen Neubauwert des Gesamtgebäudes	0,54 ‰

- Sämtliche Rabatte und Sondernachlässe sind bereits enthalten
- Der Vertragsmindestbeitrag beträgt 150 EUR zuzüglich Versicherungssteuer

Sonstige Bauvorhaben sind auf Anfrage versicherbar. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Abteilung Technische Versicherung :
tv-underwriting@dialog-versicherung.de

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 EUR pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

	13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht; 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen; 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt; 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde. Ihre Dialog Versicherung AG
	Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen auf der nächsten Seite. An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden.
Empfangs- bestätigung	Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrages, die der/den beantragten Versicherung/en zugrunde liegenden Produktbeschreibungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen, Produktinformationsblatt, Risikobeschreibungen und Klauseln sowie die Kundeninformation einschließlich der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten und eine Zweitschrift des Antrages erhalten habe. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers
Information zur Verwendung Ihrer Daten	Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Förderung der Transparenz der Datenverarbeitungen sind die Dialog Versicherungen den sog. „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ beigetreten. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln und zu Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, finden Sie unter „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“. Die Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Kundendaten gelten auch für jeden, der über Ihren Vertrag versichert ist oder dessen Daten durch diesen Antrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Antrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.
Unterschriften	Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die beiliegenden Vertrags- und Kundeninformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Vermittlers

Allgemeine Hinweise und Vertragsgrundlagen Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig. Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden/Deckungszusagen

Alle für die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden.

Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Dialog sie in Textform bestätigt. Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Dialog.

Werbewiderspruchsrecht

Sie können der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung so wie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerspruch per E-Mail ist der Widerspruch an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Hinweis zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen (Sanktionsklausel)

Es besteht in unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen in Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Grundlage sind neben den im Versicherungsschein angeschriebenen Besonderen Vereinbarungen die folgenden AVB:

- Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN 2008 - Fassung April 2024) sowie folgende Klauseln zu den ABN 2008 - Fassung Januar 2026:
- Klausel TV-TK 5182 – Ausschluss von Schäden an Holzkonstruktionen und -einrichtungen (Alt- und Neubauleistung)
- Klausel TV-TK 5232 – Repräsentanten
- Klausel TV-TK 5256 – Aggressives Grundwasser
- Klausel TV-TK 5257 – Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
- Klausel TV-TK 5260 – Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
- Klausel TV-TK 5270 – Verluste durch Diebstahl
- Klausel TV-TK 5277 – Unvorhergesehen
- Klausel TV-TK 5280 – Ergänzung zu Klausel TK 5260
- Klausel TV-TK 5761 – Schäden infolge von Mängeln
- Klausel TV-TK 5825 – Vollmachten des Versicherungsmaklers
- Klausel TV-TK 5858 – Bergbaugebiete
- Klausel TV-TK 5859 – Gefahr des Aufschwimmens
- Klausel TV-TK 5870 – Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Nur wenn Baustein II, III und/oder IV vereinbart oder beantragt gilt:

- Klausel TV-TK 5266 – Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion (Baustein II/Baustein IV)
- Klausel TV-TK 5181 – Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden (Baustein III)
- Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschäden (Baustein II/Baustein IV)
- Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Schäden am Altbau gem. Klausel TK 5181 (ABN 2008) (Baustein III)

Beitragsfrei mitversicherte Schadennebenkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von jeweils 15.000 EUR:

- Baugrund und Bodenmassen
- Schadensuchkosten
- zusätzliche Aufräumungskosten

Zusätzlich bei Mitversicherung des Feuerrisikos (Baustein II/ Baustein IV):

- Hotelkosten, wenn das Bauobjekt selbst genutzt wird (max. 100 EUR/Tag, max. 100 Tage)
- Mietausfall bei vermieteten Objekten bis zu 3 Monaten (10 % der Umbausumme, max. 50.000 EUR)
- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten (10 % der Umbausumme, max. 200.000 EUR)

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Dialog Versicherung AG, 81731 München, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dialog Versicherung AG, 81731 München

www.dialog-versicherung.de

Postanschrift:
Dialog Versicherung AG
81731 München

Angebot zur Bauleistungsversicherung

Interessent:

anbei erhalten Sie das gewünschte Angebot auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben.

Wenn entsprechend den genannten Konditionen Versicherungsschutz über uns gewünscht wird, reichen Sie uns bitte den „Antrag auf Bauleistungsversicherung für Umbauten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie gleichzeitig eine unterschriebene Kopie dieses Angebots ein. Dieses Angebot wird Vertragsbestandteil und geht anderweitigen Bestimmungen voraus.

Die für den Vertragsabschluss im Antragsmodell notwendigen Unterlagen sind über das Dialog Vertriebsportal als pdf-Datei abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Dialog

Risikoträger:
Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Ein Unternehmen der 
GENERALI

Angebot auf Abschluss einer Bauleistungsversicherung

auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen

Interessent:

Bauvorhaben

Art des Bauvorhabens:

Bezeichnung des Bauobjekts:

Art der Bauweise:

Bausumme

Voraussichtliche Baudauer

Versicherungsort (Baustelle)

Bedingungen und Klauseln

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäude-neubauten durch Auftraggeber (ABN 2008) – sowie die Klauseln

- TV-TK 5182 – Ausschluss von Schäden an Holzkonstruktionen und -einrichtungen (Alt- und Neubauleistung)
- TV-TK 5232 – Repräsentanten
- TV-TK 5256 – Aggressives Grundwasser
- TV-TK 5257 – Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
- TV-TK 5260 – Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
- TV-TK 5270 – Verluste durch Diebstahl
- TV-TK 5277 – Unvorhergesehen
- TV-TK 5280 – Ergänzung zu Klausel TV-TK 5260
- TV-TK 5761 – Schäden infolge von Mängeln
- TV-TK 5825 – Vollmachten des Versicherungsmaklers
- TV-TK 5858 – Bergbaugebiete
- TV-TK 5859 – Gefahr des Aufschwimmens
- TV-TK 5870 – Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Selbstbehalt

250 EUR

Einmalbeitrag

zzgl. gesetzlicher Versicherungsteuer
Dieser Beitrag gilt für die gesamte Baudauer, max. 24 Monate;
der Vertrag erlischt automatisch mit Bauende.

**Beitragsfrei mitversicherte
Schadennebenkosten auf
Erstes Risiko**

- 15.000 EUR für Baugrund und Bodenmassen
- 15.000 EUR für Schadenssuchkosten
- 15.000 EUR für zusätzliche Aufräumungskosten

**Versicherte Gefahren und
Schäden (beispielhafte
Aufzählung)**

Versicherungsschutz besteht bei unvorhergesehener Beschädigung oder Zerstörung zum Beispiel durch:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Ungewöhnliche Witterungseinflüsse
- Höhere Gewalt und unabwendbare Umstände
- Böswilligkeit unbekannter Personen
- Konstruktions- oder Materialfehler
- Glasbruchschäden bis Bauende
- Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile
- Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (nur sofern Feuer mitversichert)

Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

**Nicht versicherte Gefahren
und Schäden
(beispielhafte Aufzählung)**

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Gewöhnliche Witterungseinflüsse
- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten
- Leistungsmängel
- Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Verfügung von hoher Hand
- Kernenergie
- Bearbeitungsschäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen, sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden
- Diebstahl nicht eingebauter Teile
- Außergewöhnliches Hochwasser
- Schäden während und infolge von Bauunterbrechungen von länger als 3 Monaten
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (nur sofern Feuer nicht mitversichert ist)

Hinweis

Bei der Kalkulation des Risikos sind wir von normalen Risikoverhältnissen ausgegangen. Gegebenenfalls anfallende Risikoerhöhungen (z.B. Lage der Baustelle in einem Hochwassergebiet, Gefährdung durch Grundwasser, Hanglage, besondere Gründungsmaßnahmen, Baugrubenumschließung) müssen uns noch separat aufgegeben werden.

An dieses Angebot halten wir uns drei Monate gebunden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Dialog

Annahmeerklärung zum vorstehenden Angebot

Mit diesem Angebot erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden:

Name des Versicherungsnehmers:

Anschrift:

Versicherungsort (Baustelle): ☐ **wie Anschrift**

Anschrift Baustelle:

Versicherungsbeginn: · ·

Versicherungsablauf/Bauende: · ·

Vertragslaufzeit:

Die Versicherung erlischt mit dem Bauende – ohne Kündigung, spätestens nach 2 Jahren.

Zahlungsweise: ☒ Einmalbeitrag

SEPA-Lastschriftmandat: ☐ nein, Rechnung ☐ ja, Mandat für wiederkehrende Zahlungen

IBAN: DE _ _ _ _ _ BIC: _ _ _ _ _

Name des Kreditinstituts, Ort:

Unterschrift des Kontoinhabers:

.....
Ort und Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift Vermittler

.....
Vermittler-Nr.

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855
Versicherungsteuer-Nr.: 802/V20000026212
USt-ID-Nr.: DE 318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

9. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, E-Mail). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

10. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihren Produktunterlagen zu finden.

12. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 2244-24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 01804 2244-25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
E-Mail: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:
konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unsere Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policerung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

- Assicurazioni Generali Luxembourg Branch, Boulevard Marcel Cahen 52, 1311 Luxembourg, Luxemburg
- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
- Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maleingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungssträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen

betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr.12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunft infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.besurance-his.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-

Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz>.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008) – Fassung April 2024

Abschnitt A – Besonderer Teil für die Bauleistungsversicherung

- § A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § A3 Versicherte Interessen
- § A4 Versicherungsort
- § A5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
- § A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § A7 Umfang der Entschädigung
- § A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A9 Sachverständigenverfahren

Abschnitt B – Allgemeiner Teil für die Bauleistungsversicherung

- § B1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § B2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages, Beitragsberechnung
- § B3 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes
- § B4 Folgebeitrag

- § B5 Lastschriftverfahren
- § B6 Ratenzahlung
- § B7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § B9 Gefahrerhöhung
- § B10 Überversicherung
- § B11 Mehrere Versicherer
- § B12 Versicherung für fremde Rechnung
- § B13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § B16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § B17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § B18 Verjährung
- § B19 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht
- § B20 Anzuwendendes Recht

Abschnitt A – Besonderer Teil für die Bauleistungsversicherung

§ A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1 Versicherte Sachen
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).
- 2 Zusätzlich versicherbare Sachen
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:
 - a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
 - c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
 - d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
 - e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
 - f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.
- 3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
 - e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
 - f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
 - g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
 - h) Fahrzeuge aller Art;
 - i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
 - j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- 2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.
- 3 Leistung bei grober Fahrlässigkeit
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
 - bb) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - cc) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

- bb) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
- cc) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- dd) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- ee) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten;
- ff) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- gg) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung);
- hh) durch innere Unruhen;
- ii) durch Streik, Aussperrung;
- jj) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ A3 Versichertes Interesse

- 1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
- 2 Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
- 3 Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

§ A4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ A5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

- 1 Versicherungswert
 - a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.
 - b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
 - c) Nicht berücksichtigt werden
 - aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
 - bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.
- 2 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.
Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.
Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a und b entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarten Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 3 Zusätzliche Kosten
Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
 - a) Schadenssuchkosten;
 - b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
 - c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ A7 Umfang der Entschädigung

- 1 Wiederherstellungskosten
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet. Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
 - b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;

- bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.
- 2 Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen
- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.
 Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.
 - b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.
Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß a) aa) bis a) cc) berücksichtigt.
 - c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
 - d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) aa) und 2 d) bb), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
 - dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) dd) und 2 d) ee), auf Beträge gemäß Nr. 2 d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerepflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.
 - e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen:
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteleiste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe. Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.
 - f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen. Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.
 - g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
 - aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
 - cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2 d) aa) und Lohnnebenkosten nach Nr. 2 d) dd);
 - dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2 d) bb) und 2 d) ee) entschädigungspflichtig sind.
 - h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2 d) cc) sind abgegolten:
 - aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2 d) aa) berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2 d) dd) sind;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.
- 3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter
- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
 - b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag aa) bis zu 2.600 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
 - bb) von mehr als 2.600 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 2.600 EUR zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.
- 4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen
- Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.
- 5 Weitere Kosten
- Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
- 6 Grenze der Entschädigung
- Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- 7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
- Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- 8 Selbstbehalt
- Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

§ A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.

- b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 5 Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ A9 Sachverständigenverfahren

- 1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt B – Allgemeiner Teil für die Bauleistungsversicherung

§ B1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a) zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 4 Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 5 Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ B2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages, Beitragsberechnung

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Fälligkeit des ersten oder des einmaligen Beitrages
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ B3 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Ende des Vertrages
Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.
- 2 Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet
 - a) mit der Bezugsfertigkeit oder
 - b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
 - c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.
Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

- 3 Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer
Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.
Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.
Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt.

§ B4 Folgebeitrag

- 1 Fälligkeit
 - a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.
- 2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ B5 Lastschriftverfahren

- 1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ B6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ B7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 1 Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Broschüre der „Winterbau-Technologie“ der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft – RKW – in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten;
 - bb) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
 - cc) während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu ergreifen;

- dd) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- § B9 Gefahrerhöhung**
- 1 Begriff der Gefahrerhöhung
- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der

- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ B10 Überversicherung

- 1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ B11 Mehrere Versicherer

- 1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § B1 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag

herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ B12 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ B13 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der

Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

- 2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 4 Form der Kündigung
Die Kündigung nach Nr. 2 und Nr. 3 ist in Textform zu erklären.

§ B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ B16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 1 Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ B17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ B18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ B19 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

- 1 Meinungsverschiedenheiten
Wenn es einmal eine Beschwerde des Versicherungsnehmers oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer geben sollte, stehen dem Versicherungsnehmer derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.
 - a) Beschwerdemanagement des Versicherers
Der Versicherungsnehmer kann sich jederzeit mit seinem Anliegen oder seiner Beschwerde an den Versicherer wenden. Die Adresse und die Telefonnummer finden sich im Begleitschreiben zum Versicherungsschein. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme auch über die im Versicherungsschein genannte Internetseite, speziell über die dort bei Kontakt für Feedback oder Verbesserungen genannte E-Mailadresse des Versicherers möglich. Sollte das Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, kann sich der Versicherungsnehmer auch postalisch an den Vorstand des Versicherers wenden.
 - b) Versicherungsombudsmann e. V.
Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen hat, und der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden ist, kann der Versicherungsnehmer auch den Versicherungsombudsmann e. V. als unabhängigen und neutralen Schlichter kontaktieren.
Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Verbraucher arbeitet er kostenfrei.
 - c) Versicherungsaufsicht
Eine Beschwerde kann auch an die für Versicherer zuständige Aufsicht gerichtet werden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.
 - d) Rechtsweg
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.
- 2 Zuständiges Gericht
 - a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

b) Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ B20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch den Auftraggeber (ABN 2008) – Fassung Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

TV-TK 0251 (26)	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden
TV-TK 0252 (26)	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
TV-TK 0254 (26)	Ausschluss von Terrorismusschäden
TV-TK 0850	Mitversicherung und Prozessführung
TV-TK 5155	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
TV-TK 5180	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
TV-TK 5181	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden
TV-TK 5182	Ausschluss von Schäden an Holzkonstruktionen und -einrichtungen (Alt- und Neubauleistung)
TV-TK 5183	Fundamente und Keller von Fertighäusern
TV-TK 5232	Repräsentanten
TV-TK 5236	Innere Unruhen
TV-TK 5237	Streik, Aussperrung
TV-TK 5254	Radioaktive Isotope
TV-TK 5256	Aggressives Grundwasser
TV-TK 5257	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
TV-TK 5260	Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TV-TK 5261	Biologische und chemische Kontamination
TV-TK 5262	Selbstbehalt (mehrere Gebäude)
TV-TK 5263	Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)
TV-TK 5266	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
TV-TK 5270	Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)
TV-TK 5272	Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)
TV-TK 5273	Ausschluss von Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten
TV-TK 5274	Sturm (zu Klausel TV-TK 5180)
TV-TK 5275	Schäden und Gefahren (Leitungswasserversicherung) – zu Klausel TV-TK 5181
TV-TK 5276	Schäden und Gefahren (Sturm- und Hagelversicherung) – zu Klausel TV-TK 5181
TV-TK 5277	Unvorhergesehen
TV-TK 5279	Setzen und Schiefstellen
TV-TK 5280	Ergänzung zu Klausel TV-TK 5260
TV-TK 5290	Nachhaftung (erweiterte Deckung)
TV-TK 5291	Nachhaftung
TV-TK 5453	Transportwege zwischen getrennten Baustellenplätzen (zu § A4 Abs. 2 ABN 2008)
TV-TK 5761	Schäden infolge von Mängeln
TV-TK 5819	Anerkennung
TV-TK 5825	Vollmachten des Versicherungsmaklers
TV-TK 5851	Versehen
TV-TK 5858	Bergbaugebiete
TV-TK 5859	Gefahr des Aufschwimmens
TV-TK 5860	Vorläufige Deckung
TV-TK 5862	Jahresverträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008)
TV-TK 5868	Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
TV-TK 5870	Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken
TV-TK 5877	Glasbruchschäden
TV-TK 5878	Verantwortlichkeit

TV-TK 0251 (26) Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismus-schäden

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder des EWR, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder eine Lösung über eine staatliche Einrichtung angeboten wird. Das sind zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Nordirland, Österreich und Spanien.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem versicherten Betrieb dienenden Gebäudes waren;
 - bb) Schäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen, sind ein Versicherungsfall (Ereignisdefinition).
 - d) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf unbenannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Außenversicherung, Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) – sofern nicht etwas anders vereinbart ist – auf insgesamt 1 Mio. EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze unbenannte Versicherungsorte Ausland).
 - e) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf benannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze benannte Versicherungsorte Ausland).
 - f) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - g) Die Entschädigungsgrenzen nach d) und e) sowie die Jahreshöchstentschädigung nach f) gelten für den Schaden einschließlich der versicherten Kosten.
 - h) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.
Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

TV-TK 0252 (26) Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismus-schäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder des EWR, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder eine Lösung über eine staatliche Einrichtung angeboten wird. Das sind zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Nordirland, Österreich und Spanien.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
 - bb) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem versicherten Betrieb dienenden Gebäudes waren;
 - cc) Schäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen, sind ein Versicherungsfall (Ereignisdefinition).
 - d) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf unbenannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Außenversicherung, Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) – sofern nicht etwas anders vereinbart ist – auf insgesamt 1 Mio. EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze unbenannte Versicherungsorte Ausland).
 - e) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf benannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze benannte Versicherungsorte Ausland).
 - f) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - g) Die Entschädigungsgrenzen nach d) und e) sowie die Jahreshöchstentschädigung nach f) gelten für den Schaden einschließlich der versicherten Kosten.
 - h) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom

Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

TV-TK 0254 (26) Ausschluss von Terrorismusschäden

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ausgeschlossen (Ausschluss).

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

TV-TK 0850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungssorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
 - d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000,- EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie

die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TV-TK 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Versicherte Sachen
Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.
Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
 - b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß § A3 ABN 2008 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.
3. Versicherungssumme
Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.
4. Umfang der Entschädigung
Abweichend von § A7 ABN 2008
 - a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
 - b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
 - c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um 20 %, wenigstens aber um den vereinbarten Selbstbehalt, gekürzt;
 - d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.
5. Obliegenheiten
 - a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

TV-TK 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

1. Versicherte Sachen
 - a) Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
 - b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungs-, Datenverarbeitungsanlagen und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß § A1 ABN 2008 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
 - aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
 - bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).
 - cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden und Einsturzschäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - durch Rammarbeiten;
 - durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - durch Setzungen;
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
3. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
 - a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Alternativ ist eine Versicherung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko möglich. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr.4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Beitrag zeitanteilig nachzuentsrichten.
 - b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4. Umfang der Entschädigung
 - a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § A7 ABN 2008.
 - b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
5. Obliegenheiten
 - a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
 - b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.
6. Schlussbestimmung
Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsantrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008).

TV-TK 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

1. Versicherte Sachen
 - a) Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
 - b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungs-, Datenverarbeitungsanlagen und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - durch Rammarbeiten;
 - durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - durch Setzungen.Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risses Schäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen gemäß Nr. 1 b)
 - aa) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
 - bb) die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht

wurden, soweit sie nicht durch die Bauleistung herbeigeführt wurden; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- cc) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

3. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Alternativ ist eine Versicherung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko möglich.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr.4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Beitrag zeitanteilig nachzuentsrichten.
- b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
- c) Soweit vereinbart, sind
- aa) die unter Nr. 1 b aufgeführten Sachen,
- bb) Schadensuchkosten
bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § A7 ABN 2008.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- f) Der nach a) – e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

6. Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die

vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008).

TV-TK 5182 Ausschluss von Schäden an Holzkonstruktionen und -einrichtungen (Alt- und Neubauleistung)

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren sowohl an der Altbau- als auch an der Neubauleistung, die durch Holzschädlinge, Pilzbefall, Hausschwamm oder andere Holzkrankheiten verursacht werden.

TV-TK 5183 Fundamente und Keller von Fertighäusern

1. Abweichend von § A5 Nr. 1 ABN 2008 sind nur die Fundamente und der Keller als Bauleistungen versichert.
2. Für Schäden aus der Oberkonstruktion (Fertighausbauteile) wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet.

TV-TK 5232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- a) Aktiengesellschaften:
die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
die Geschäftsführer,
- c) Kommanditgesellschaften:
die Komplementäre,
- d) offenen Handelsgesellschaften:
die Gesellschafter,
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
die Gesellschafter,
- f) Einzelfirmen:
die Inhaber,
- g) anderen Unternehmensformen:
die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vertretungsorgane, Kommunen),
- h) ausländischen Firmen:
der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

TV-TK 5236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von § A2 Nr. 4 b) hh) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § A7 Nr. 6 ABN 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TV-TK 5237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von § A2 Nr. 4 b) ii) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TV-TK 5254 Radioaktive Isotope

1. Ergänzend zu § A2 ABN 2008 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten

Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

- Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TV-TK 5256 Aggressives Grundwasser

- Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

- Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
- Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

TV-TK 5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

- Abweichend von § A2 Nr. 4 b) cc) ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
- Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) und b) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

- Abweichend von § A2 Nr. 2 ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:
Pegel:
Fluss-km:
Pegelnulld: m.ü.NN
Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

- Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer abweichend von § A2 Nr. 2 c) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:
Pegel:
Fluss-km:
Pegelnulld: m.ü.NN
Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

- Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände – im Sinne der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung – eintreten.

TV-TK 5261 Biologische und chemische Kontamination

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Kontaminationen durch biologische oder chemische Substanzen nicht mitversichert.

TV-TK 5262 Selbstbehalt (mehrere Gebäude)

Abweichend zu § A7 Nr. 8 ABN 2008 gilt der in der Deklaration genannte Selbstbehalt bei Bauvorhaben, die aus mehreren Gebäuden bestehen, je Gebäude und Schaden.

Als Gebäude gilt jeder Bauteil zwischen zwei Brandmauern/ Gebäudetrennwänden.

TV-TK 5263 Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)

Die vor Versicherungsbeginn bereits ausgeführten Bauleistungen sind frei von bekannten Schäden. Sollten während der Bauzeit noch Schäden erkennbar werden, die in die versicherungsfreie Zeit fallen, so sind diese nicht ersatzpflichtig.

TV-TK 5266 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt A § 2 Abs. 2 b leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

TV-TK 5270 Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)

Abweichend zu § A2 Nr. 2 a) ABN 2008 wird Entschädigung für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener und versicherter Bestandteile geleistet. Auf § B8 Nr. 2 a) ee) und ff) ABN 2008 wird besonders hingewiesen. Danach sind Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sowie ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen unverzüglich der Polizei zu melden. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5272 Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)

- Gegenstand der Versicherung
Abweichend von Klausel TV-TK 5180 Nr. 2 b) aa) bzw. Klausel

TV-TK 5181 Nr. 2 b) aa) sind Schäden am Altbau durch Brand, Blitzschlag oder Explosion mitversichert.

2. Gefahrendefinition

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist das direkte Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- e) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.

Folgeschäden sind durch Nr. 3 a) und Nr. 3 c) nicht ausgeschlossen. Durch Nr. 3 d) und Nr. 3 e) sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionschäden sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 3 a) bis Nr. 3 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

TV-TK 5273 Ausschluss von Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden/einzureißenden Bauwerkes entspricht.

TV-TK 5274 Sturm (zu Klausel TV-TK 5180)

Abweichend zu Klausel TV-TK 5180 Nr. 2 a) bb) und Nr. 2 a) cc) gelten Schäden durch Sturm und Hagel nur dann mitversichert, wenn sie nicht durch normale Witterungseinflüsse im Rahmen der Bauleistungsversicherung entstanden sind, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.

- a) Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- b) Hagel ist ein fester atmosphärischer Niederschlag in Form von Eis und gefrorenem Regen.

TV-TK 5275 Schäden und Gefahren (Leitungswasserversicherung) – zu Klausel TV-TK 5181

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden und Gefahren am Altbau, die durch eine Leitungswasserversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.

TV-TK 5276 Schäden und Gefahren (Sturm- und Hagelversicherung) – zu Klausel TV-TK 5181

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

nicht für Schäden und Gefahren am Altbau, die durch eine Sturm- und Hagelversicherung (nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gedeckt werden können.

- a) Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- b) Hagel ist ein fester atmosphärischer Niederschlag in Form von Eis und gefrorenem Regen.

TV-TK 5277 Unvorhergesehen

Abweichend von § A2 Nr. 1 Abs. 2 ABN 2008 sind unvorhergesehen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

TV-TK 5279 Setzen und Schiefstellen

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden,

- a) die sich durch Setzen oder Schiefstellen der Bauwerke oder Bauwerksteile aufgrund des Untergrunds ergeben;
- b) aufgrund nachteiliger Veränderungen der Spannungsverhältnisse in den Bauwerken und der Funktionsfähigkeit einzelner Teile oder der gesamten Anlage als Folge von a).

Führen jedoch Setzungen oder Schiefstellungen und die damit verbundenen veränderten Spannungsverhältnisse zu einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung im Sinne der ABN 2008, wird die Beseitigung der Riss- und Bruchschäden ersetzt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch die Beseitigung der Schadenursache und Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung bzw. Bauweise.

TV-TK 5280 Ergänzung zu Klausel TV-TK 5260

Im Schadenfall gelten die Pegelstände bzw. amtlichen Aufzeichnungen und unabhängigen Beobachtungen als vereinbart bzw. als Grundlage für eine Schadenregulierung, die der Baustelle am nächsten gelegen sind und die durch eine Baumaßnahme nicht beeinflusst sind.

TV-TK 5290 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § B3 ABN 2008 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein genannten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß § A2 ABN 2008 an den versicherten Sachen,
 - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen des vereinbarten Kontraktes verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß §§ B2, B3 ABN 2008 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu § A7 Nr. 1 b) ABN 2008 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TV-TK 5291 Nachhaftung

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § B3 ABN 2008 leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein genannten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß § A2 ABN 2008 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
2. Ergänzend zu § A7 Nr. 1 b) ABN 2008 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

TV-TK 5453 Transportwege zwischen getrennten Baustellenplätzen (zu § A4 Abs. 2 ABN 2008)

Abweichend von § A4 Abs. 2 ABN 2008 gelten als Versicherungsort auch die Transportwege zwischen voneinander getrennten Baustellenplätzen.

TV-TK 5761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu § A7 Nr. 1b ABN 2008 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

TV-TK 5819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von § B1 ABN 2008 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TV-TK 5825 Vollmachten des Versicherungsmaklers

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TV-TK 5851 Versehen

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, seiner Beauftragten oder Bevollmächtigten vorliegen.

Der Versicherer hat rückwirkend jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab Beginn der Änderung.

TV-TK 5858 Bergbaugebiete

1. Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5859 Gefahr des Aufschwimmens

1. Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5860 Vorläufige Deckung

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
2. Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim

Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.

4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

- a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.
- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- e) Die Kündigung nach d) hat in Schriftform zu erfolgen.

TV-TK 5862 Jahresverträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008)

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008) folgende Bestimmungen:

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen; Anmeldepflicht
 - a) Versichert sind alle Bauvorhaben gemäß § A1 Nr. 1 ABN 2008 des allgemeinen Hochbaus, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages anmeldet.
 - b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Bauvorhaben des allgemeinen Hochbaus, die er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gibt, vor Baubeginn auf einem Formblatt des Versicherers zu diesem Vertrag anzumelden.
 - c) Nicht versicherbar sind
 - aa) Ingenieurbauten, die keine Gebäude darstellen,
 - bb) Tiefbauten, die nicht Teil eines Hochbaus sind.
 - d) Wenn der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung unter Hinweis auf c) nicht widerspricht, gilt das Bauvorhaben als versicherbar.
2. Versicherte Gefahren
Nur wenn dies allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben auf der Anmeldung besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in Folge von
 - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
 - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

3. Beitragssätze; Widerspruch gegen Beitragssätze
 - a) Es gelten die vereinbarten Beitragssätze.
 - b) Soweit Beitragssätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Beitragssatz von Fall zu Fall. Beitragssätze werden insbesondere nicht im Voraus vereinbart für Bauvorhaben, die
 - aa) Pfahl-, Brunnen-, Platten- oder sonstige Spezialgründungen;
 - bb) Baugrubenumschließung durch Spundwände oder durch Berliner oder sonstigen Verbau;
 - cc) Wasserhaltung oder wasserdruckhaltende Isolierungen;
 - dd) besondere Baumaßnahmen erfordern.
 - c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Beitragssatz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beitragssatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat.
 - d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Nr. 5 b) über den Beitragssatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen.
4. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
 - a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
 - b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
 - c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § B14 ABN 2008 oder wegen Obliegenheitsverletzung gekündigt, so können weitere Bauvorhaben schon ab Zugang der Kündigung nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.
 - d) Die Kündigung nach b) und c) hat in Schriftform zu erfolgen.
5. Beginn des Versicherungsschutzes
 - a) Der Versicherungsschutz für das jeweilige Bauvorhaben gemäß Nr. 1 a) beginnt vorbehaltlich der Regelung in § B2 Nr. 3 ABN 2008 zu dem in der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, frühestens am Tag des Zugangs der Anmeldung.
 - b) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Beitragssatz gemäß Nr. 3 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Beitragssatz.
6. Ende des Versicherungsschutzes
 - a) Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß § B3 ABN 2008.
 - b) Wird der Vertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gekündigt, so enden mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der gesamte Vertrag und der Versicherungsschutz für das von dem Schaden betroffene Bauvorhaben.
 - c) Im Übrigen wird der Versicherungsschutz für angemeldete Bauvorhaben nicht dadurch beendet, dass der Vertrag gekündigt wird.

TV-TK 5868 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer

Abweichend von § B13 ABN 2008 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

TV-TK 5870 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

1. Abweichend von § B3 Nr. 2 Satz 4 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § B3 Nr. 2 a–c) ABN 2008 für das ganze Bauwerk vorliegen.

2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
3. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

TV-TK 5877 Glasbruchschäden

Abweichend von § B3 Nr. 2 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

TV-TK 5878 Verantwortlichkeit

Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages, von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte des Versicherungsnehmers nicht, soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen wurden. Hierbei ist jedoch die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren.

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuerschäden (Baustein II / Baustein IV)

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert gilt die Neubauleistung gem. § A1 ABN 2008.
- 1.2 Sofern vereinbart (Baustein IV), gelten ergänzend zu § A1 Nr. 2 f ABN 2008 die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden. Altbauten sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert.
- 1.3 Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Abriss bestimmt sind, gelten nicht mitversichert.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz / Obliegenheiten

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Gebäude
 - die in massiver Bauart (BAK I oder II) gebaut sind, d. h. die Umfassungswände sind aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbaren oder feuerhemmenden Materialien oder Bauweise mit gleichwertigem Feuerwiderstandswert von mindestens F30 montiert sind und diese Gebäude über eine harte Dacheindeckung, d. h. Ziegel, Schiefer, Beton-Asbestzementplatten, Metall oder gesandete Dachpappe verfügen;
 - in denen (auch in unmittelbarer Umgebung) keine explosiven und brandgefährlichen Gegenstände, Flüssigkeiten und Stoffe i. S. der Richtlinie 67/548/EWG wie Heu, Stroh, Flüssiggas, Kraftstoffe und dgl. sowie Holz, Kunststoff oder vergleichbare Materialien gelagert und/oder verarbeitet werden; haushaltsübliche Mengen oder für das Bauvorhaben vorgesehene Baumaterialien schaden dabei nicht;
 - die vor Antragstellung maximal 6 Monate ungenutzt waren.

Diese Voraussetzungen müssen sowohl für die Neubauleistung (Baustein II) als auch für das Bestandsgebäude (Baustein IV) erfüllt sein.
- 2.2 Die Rechtsfolge von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 ABN 2008.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Die Versicherungssumme für die Neubauleistung wird gemäß § A5 ABN 2008 gebildet (Baustein II). Für die Bildung der Versicherungssumme des Bestandsgebäudes (Baustein IV) gelten folgende Vereinbarungen:

- 3.1 Versicherungswert von Gebäuden ist
 - 3.1.1 der Neuwert;
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - 3.1.2 der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- 3.2 Neu- und Zeitwertanteil
Ist der Neuwert der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat,

dass er die Entschädigung verwenden wird, um ein Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

3.3

Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß 3.1.2 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Zusätzliche Vereinbarungen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- 4.1 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
- 4.2 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 9 verwirklicht hat;
- 4.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- 4.4 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen).

5. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

- 5.1 Hotelkosten für Gebäudeinhaber mit selbst genutzter Wohnung: max. 100 EUR je Tag, max. 100 Tage
- 5.2 Mietausfall bei vermieteten Objekten bis zu einer Haftzeit von 3 Monaten: 10 % der jeweiligen Versicherungssumme (Baustein II oder IV), max. 50.000 EUR
- 5.3 Aufräumungs-, Abbruch, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten, 10 % der jeweiligen Versicherungssumme (Baustein II oder IV), max. 200.000 EUR

zu 5.1 Hotelkosten für Gebäudeinhaber (selbst genutzte Wohnung)

- 5.1.1 Der Versicherer ersetzt Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn der Gebäudeinhaber als Nutzer einer Wohnung im versicherten Gebäude diese Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles nicht nutzen kann.
- 5.1.2 Eine Wohnung ist nicht nutzbar im Sinne von Nr. 5.1.1, wenn diese unbewohnbar ist oder die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren gebliebenen Teil nicht zumutbar ist.
- 5.1.3 Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.
- 5.1.4 Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.

Zu 5.2 Mietausfall

- 5.2.1 Gegenstand der Deckung
Soweit dies vereinbart ist, ist der Mietausfallschaden der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude

- und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe Nr. 9) innerhalb der Haftzeit bis zu dem vereinbarten Betrag versichert.
- 5.2.2 Mietausfallschaden
Der Mietausfallschaden besteht aus
- 5.2.2.1 dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- 5.2.2.2 dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- 5.2.2.3 etwaig fortlaufenden Nebenkosten
Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
- 5.2.3 Haftzeit
- 5.2.3.1 Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen werden berücksichtigt.
- 5.2.3.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.
- 5.2.3.3 Mietausfall nach 5.2.3.1 und 5.2.3.2 wird höchstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt (Haftzeit).
- 5.2.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

Zu 5.3 Aufräumungs-, Abbruch, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten

- Der Versicherer ersetzt ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufräumungs- und Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
- 5.3.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 5.3.2 Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- 5.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

6. Ende des Vertrages und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Feuer endet:

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von 6 Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tag der behördlichen Gebrauchsabnahme. Maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Ab dem Zeitpunkt, ab dem nur noch Restarbeiten durchgeführt werden, besteht für das Feuerrisiko (Baustein II oder IV) kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:

- 7.1 die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften;
- 7.2 die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten;
- 7.3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 ABN 2008.

8. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

9. Klausel TK 5266 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 b) ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen.

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen ist, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Schäden am Altbau gem. Klausel TK 5181 (ABN 2008) (Baustein III)

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz/ Obliegenheiten

- 1.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Gebäude
 - die bei Baubeginn nicht älter als 60 Jahre sind;
 - die in massiver Bauart (BAK I oder II) gebaut sind, d. h. die Umfassungswände sind aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktionen mit Wandplattenverkleidung und diese Gebäude über eine harte Dacheindeckung, d. h. Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall oder gesandete Dachpappe verfügen;
 - die nicht unter Denkmalschutz stehen;
 - die nicht mit Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert ausgestattet sind;
 - die im Rahmen des Bauvorhabens nicht aufgestockt werden;
 - die vor Antragstellung maximal 6 Monate ungenutzt waren;
 - die im Rahmen des Bauvorhabens nicht total entkernt werden;
 - die vor Baubeginn keine Schäden aufweisen, die die Standsicherheit des Gebäudes beeinträchtigen.
- 1.2 In den von der Umbaumaßnahme betroffenen Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Stockwerk, Wohnung) sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 1.3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 ABN 2008.

2. Zusätzliche Vereinbarungen

Die in Klausel TK 5181 Nr. 1b) genannten Sachen können nicht mitversichert werden.

3. Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 50.000 EUR.

4. Anderweitige Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Sachversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit Ihren Vermögensgegenständen.



Was ist versichert?

Die Bauleistungsversicherung für Neu- oder Umbauten gewährt Ihnen während der Bauzeit Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen eintretende Sachschäden am versicherten Bauvorhaben.

Versicherbare Sachen

- ✓ Alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben bei Neu-, Um- oder Anbauten des allgemeinen Hochbaus in bewohnten Bauausführungen, wie z. B. Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäude.
- ✓ Photovoltaikanlagen sofern in der Bau- und Versicherungssumme berücksichtigt
- ✓ Erdwärmeflach- oder Spiralkollektoren sowie Grundwasserpumpen
- ✓ Erdwärmesondenanlagen bis 400 m Erdtiefe, ab Geländeoberkante

Versicherte Gefahren

- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung an versicherten Sachen, zum Beispiel durch:
 - Höhe Gewalt und unabwendbare Umstände
 - Ungewöhnliche Witterungseinflüsse
 - Böswilligkeit unbekannter Personen
 - Fahrlässigkeit
 - Diebstahl fest eingebauter versicherter Bestandteile
 - Glasbruchschäden bis Bauende
- Wenn eingeschlossen:** Brand, Blitzschlag, Explosion

Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme entspricht der Bausumme des Bauvorhabens.

Versicherte Kosten

- ✓ Im Schadenfall ersetzen wir Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadentätigkeiten aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der demjenigen unmittelbar vor Schadeneintritt technisch gleichwertig ist.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch wäre. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen. Zum Beispiel

- ✗ Schäden durch Krieg
- ✗ Schäden durch Kernenergie
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ✗ Maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
- ✗ bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände
- ✗ Baugeräte; Kleingeräte; Handwerkzeuge
- ✗ Diebstahl nicht eingebauter Teile



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Keine oder eingeschränkte Leistungspflicht kann aus besonderen Gründen bestehen zum Beispiel

- ! bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden
- ! bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden
- ! wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- ! Es gilt ein Selbstbehalt vereinbart.



Wo bin ich versichert?



Versicherungsschutz besteht für Baustellen in der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben.
- Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.
- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Berücksichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Die Versicherung erlischt automatisch mit dem Bauende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.